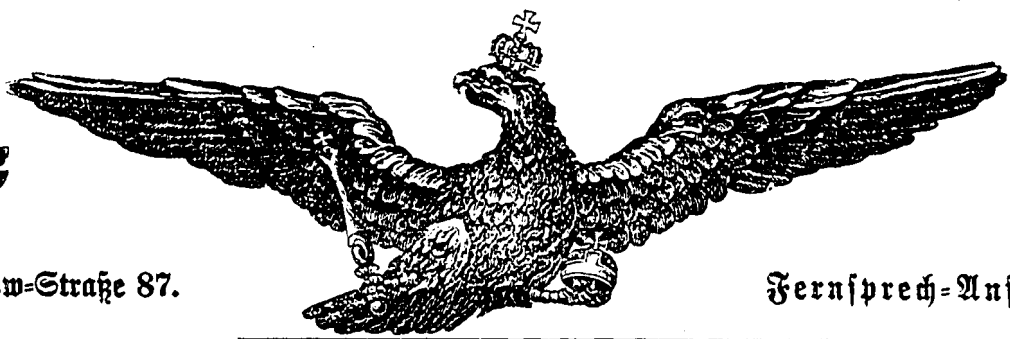


Ersteinst
Dienstag, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
Durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. incl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Süow-Straße 87,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Süow-Straße 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 147.

Berlin, Sonnabend, den 9. Dezember 1893.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Süowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Monats-Abonnements pro Dezember

auf das „Teltower Kreisblatt“ zum Preise von 50 Pf. (inkl. Bestellgeld) werden von den Kaiserlichen Postanstalten, den Briefträgern und unseren Expeditoren entgegen genommen. Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 4. Dezember 1893.
Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. Juli 1888 — Nr. 86 —, betreffend den Abschluß der den Briefträgern gefährlichen Raubvögel, ersuche ich die Kommunal- sowie die Privat-Förstlichbeamten, mir die Anträge auf Berücksichtigung bei den zu gewährenden Schutzprämien und Remunerationen für den Abschluß der Raubvögel während dieses Jahres bis spätestens Ende Dezember cr. einzureichen.
Der Landrath. Stubenrauch.

Nichtamtliches.

§ 61 des Handelsgesetzbuches.

Betreffs des Kündigungsparagraphen (61) des Handelsgesetzbuches hat der „Deutsche Privatbeamten-Verein“ an den Reichstag eine bedeutende Petition gerichtet. Zu Anfang Septembers wurden eine Reihe größerer Vereine vom Reichstagler aufgeführt, über die Lage der Angehörigen im Handelsgewerbe und über die Kündigungs-Verhältnisse und über die einschlägigen Fragen sich gutachtlich zu äußern. Diese Erhebungen wurden auf Veranlassung der Kommission für Arbeiterstatistik vorgenommen und sollten die Grundlage bilden für etwaige gesetzgeberische Maßnahmen. Bevor aber die Arbeiten dieser Kommission zum Abschluß gekommen waren, hat die Freijährige Vereinigung im Reichstage den Antrag eingebracht, bereits jetzt den § 61 des Handelsgesetzbuches abzuändern, dahingehend, daß es nach wie vor den Vereinbarungen der kontrahierenden Theile frei stehen solle, unter die handelsrechtliche sechsmonatliche Kündigungsfrist herunterzugehen und daß nur die Beschränkung auferlegt werde, in diesem Falle die Kürzung der Kündigungsfrist für beide Theile als eine gleichartige zu behandeln. Um nun verhindern, daß jenem Antrage vom Reichstag stattgegeben wird, ehe noch bei der Berathung darüber die Resultate der Vereins-Erhebungen verwertet werden können, namentlich aber in dem Bestreben, durch gesetzliche Bestimmungen u. a. m. g. l. gemacht zu sein, daß bei kontraktlichen Vereinbarungen unter eine Minimal-Kündigungsfrist heruntergegangen werde, hat jetzt der obengenannte Verein die folgende Petition dem Reichstage unterbreitet:

Die in Ehrerbietung unterzeichneten Vertreter des mit Korporationsrechten ausgestatteten Deutschen Privatbeamten-Vereins, welcher sich in 180 Zweigvereinen und Verwaltungsgruppen über das Reich erstreckt und etwa zehntausend Mitglieder, zumest Angestellte des Handels und der Industrie, umschließt, unterbreiten dem hohen Reichstage die Bitte, — der hohe Reichstag wolle bei der Beschlußfassung über die Abänderung des Artikels 61 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches diesen Paragraphen zu nachstehender Fassung abändern: „Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsbienner kann von jedem Theil mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung aufgehoben werden. Vereinbarungen, welche eine kürzere Kündigungsfrist bedingen, sind nichtig! Vereinbarungen, welche längere Kündigungsfristen bedingen, sind gleichfalls nichtig, sofern die durch sie bedingenen Kündigungsfristen nicht für beide Theile gleich bemessen sind. Bei Ausschließungen und Probe-Engagements, die sich nicht über einen Monat erstrecken dürfen, ist die Vereinbarung kürzerer Kündigungsfristen zulässig. Beim Abgange können die Handlungsgeschäften ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Handlungsgeschäften auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszuweihen. In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Bestimmungen oder dem Ortsgebrauch zu beurtheilen.“

In der sehr eingehenden Begründung der Petition wird besonders auf die einschlägigen Ausführungen in den von der Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßten Erhebungen und auf die voll-

kommene Uebereinstimmung hingewiesen, in welcher sich die anderen befragten Vereine in dieser Sache mit dem Deutschen Privat-Beamten-Verein befinden. Als Illustration zu der ganzen Frage wird angeführt, daß, wie durch die Erhebungen nachgewiesen, in einer Reihe von Geschäften, namentlich in den großen Städten, achtstägige Kündigungsfristen auf jeden beliebigen Tag und sogar eintägige Kündigungsfristen üblich sind.

Es bedarf keines Nachweises, daß bei einer solchen Behandlung die Gesamtstellung der Gehältern heruntergedrückt, und es zur Unmöglichkeit wird, ein einigermaßen erprießliches Verhältnis zwischen ihnen und dem Prinzipal aufrecht zu erhalten. Seit Jahren ist konstatiert, daß Arbeitslosigkeit und Elend gerade unter den Gehältern des Kaufmannsstandes in erschreckendem Maße vorhanden sind. Wenn wir den Ausdruck „Kaufmannsstand“ hier anwenden, so vergessen wir dabei keineswegs, daß sich eine große Zahl von jüngeren und älteren Leuten dazu rechnet, die weder von den Pflichten noch von den Kenntnissen ihres Berufs mehr als eine allgemeine Ahnung besitzen. Wenn derartige „Gehältern“ mit der Zeit eine ihren negativen Fähigkeiten entsprechende Verwendung und Verhandlung gefunden haben, die allmählich zu völlig unhaltbaren Zuständen führt, so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß die Wurzel des Übels bei der weitaus größten Zahl der in Betracht kommenden Fälle bei denen zu suchen ist, die in einer geradezu gewissenlos zu nennenden Weise nur darauf bedacht sind, die ihnen zur Ausbildung anvertrauten jugendlichen Kräfte lediglich zu ihrem eigenen Vortheile auszunutzen, und denselben mit der gleichen Gewissenlosigkeit das Zeugniß über die zurückgelegte Lehrzeit ausstellen, trotzdem sie davon überzeugt sein müssen, daß die attestierte Lehrzeit meist mit Hausnechtsarbeiten und dergleichen „kaufmännischen Beschäftigungen“ ausgefüllt war.

So wenig wir nun die obenerwähnten gesetzgeberischen Schritte unterschätzen wollen, so sind wir angesichts der dadurch zu bekämpfenden Calamitäten auch im vorliegenden Falle der Meinung, daß die gründliche und dauernde Reform eines Standes vor allen Dingen und in erster Linie aus diesem selbst heraus in die Hand genommen werden muß. Handelskammern und andere kaufmännischen Verbände sind dazu sicher nicht weniger berufen, als Reichstag und Bundesrath.

Bundschau.

* Unser Kaiser nahm am Mittwoch Vormittag im hiesigen Schlosse aus den Händen des Geheimen Ober-Regierungsrathes Dr. Hermes die Orden des verstorbenen Vaters desselben, des ehemaligen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrathes, entgegen. Hierauf fand im Schlosse die Frühstückstafel statt. Nach Aufhebung derselben konferierte Seine Majestät mit dem Reichskanzler und empfing darauf später den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zum Vortrag. Um 4 Uhr 5 Minuten kehrte Seine Majestät mit dem jahresplanmäßigen Zuge von hier nach dem Neuen Palais zurück. Um 6 Uhr Abends entsprach der Kaiser einer Einladung des Offiziercorps des Leib-Garde-Fusarenregiments, wofür ein Abschiedessen für die Majoris von Byern und Rietta stattfand. — Am Donnerstag Vormittag 10 Uhr nahm Se. Majestät den Vortrag des stellvertretenden Chefs des Militärkabinetts, Oberst von Lippe, entgegen.

— Von beteiligter fachverständiger Seite wird der „Nordd. Allg. Ztg.“ geschrieben:

Als Beweis für die Behauptung, daß dem Brenner eigewerbe mit der durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 eingetretenen Kontingentierung ein Geschenk in Höhe von 40 Millionen Mark zu Theil geworden sei, wird immer angeführt, daß für jedes Hektoliter Kontingentspiritusk der Brenner eine Steuervergünstigung von 20 M. genießt, was bei 2 Millionen Hektoliter Kontingent 40 Millionen Mark betrage. Leider vergessen die Anhänger der Liebesgabentheorie dabei hinzuweisen, daß dem Brenner eigewerbe durch das Gesetz vom Jahre 1887 die weitestgehenden Nachtheile erwachsen sind; die Produktion der deutschen Brennereien hat in Folge der ungeheuren steuerlichen Mehrbelastung des Braantweins von 410 Millionen Liter vor dem Jahre 1887 auf 297 Millionen Liter nach 1887 herabgesetzt werden müssen, und trotz dieser reichlich ein Viertel des früheren Umfanges betragenden Produktionsbeschränkung ist der Berliner Börsenpreis für 70er Spiritus von 49,90 M. pro 10 000 Liter-

prozent, wie er sich im Durchschnitt der Jahre 1879/86 stellte, auf 38,20 M. im Durchschnitt der Jahre 1888/93 gesunken. Das Brenner eigewerbe konnte früher jährlich für 204,6 Millionen Mark Waare herstellen und absetzen, jetzt kann es kaum für 113,5 Millionen Mark Waare Verwendung finden; d. h. der Winderabsatz beträgt etwa 90 Millionen Mark, also fast die Hälfte. Wenn dem gegenüber das Kontingent 40 Millionen Mark beträgt, so verbleibt immer noch ein Brutto-Einnahmeverlust von jährlich 50 Millionen Mark. Von einem Geschenk oder irgend einem materiellen Vortheile für das Brenner eigewerbe kann also nicht die Rede sein; der Staat hätte höchstens die Macht gehabt, das Brenner eigewerbe noch um weitere 40 Millionen Mark zu schädigen, und diejenigen, welche jetzt die Aufhebung der „Liebesgabe“ predigen, verlangen nichts weiter, als daß das Brenner eigewerbe als solches ohne jede Möglichkeit der Zurückstattung von den Konsumenten jährlich eine weitere Steuerlast von 40 Millionen Mark übernehme.

— Der Bund deutscher Schneiderinnungen erucht die Blätter um Aufnahme folgender Zuschrift: „Seit Begründung des Offiziersvereins ist ein großer Theil selbstständiger Militärschneider und Verfertiger von Militärartikeln beschäftigungslos geworden; dieser Zustand ist noch verschlimmert dadurch, daß bei vielen Regimentern die Extrasachen verboten wurden, wodurch wiederum Tausende von Arbeitern brotlos gemacht und in das Lager der Unzufriedenen getrieben sind. In Anbetracht der im Allgemeinen schon so traurigen Zeitverhältnisse aber, ist in den Kreisen der beteiligten Gewerbetreibenden geradezu eine Panik ausgebrochen, nachdem in jüngster Zeit durch die Zeitungen die Nachricht geht, daß den Einjährig-Freiwilligen und sonstigen Soldaten das Tragen von Extrasachen überhaupt verboten werden soll. Die bedauernswerthen Arbeiter können sich jetzt nur noch mit der Hoffnung trösten, daß höheren Ortes von dem beabsichtigten oder schon erlassenen Verbot Abstand genommen wird, da sonst unzählige, arbeitsame, fleißige Menschen ohne ihre Schuld um das Brot kommen.“

— Nach der Statistik des Deutschen Reichs über Bierbrauerei und Bierbesteuerung sind im deutschen Zollgebiet im Etatsjahr 1892/93 oder Kalenderjahr 1892 an Bierabgaben erhoben worden: im Brauseuergelbiete 30,9 Millionen Mark oder 0,78 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, in Bayern 32,3 Millionen Mark oder 5,72 Mark auf den Kopf, Württemberg 9,2 Millionen Mark oder 4,50 Mark auf den Kopf, Baden 5,7 Millionen Mark oder 3,38 Mark auf den Kopf, und in Elsaß-Lothringen 2,8 Mill. Mark oder 1,71 Mark auf den Kopf. Die Biergewinnung hat betragen: im Brauseuergelbiete 33,2 Millionen Hektoliter, in Bayern 15,1 Millionen Hektoliter, Württemberg 3,7 Millionen Hektoliter, Baden 1,7 Millionen Hektoliter, Elsaß-Lothringen 0,9 Millionen Hektoliter, und im ganzen deutschen Zollgebiet (einschließlich Luxemburg) 54,8 Millionen Hektoliter. Zusätzlich der Einfuhr und abzüglich der Ausfuhr berechnet sich für das letzte Jahr der Bierverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung: im Brauseuergelbiete zu 88,7 Liter, in Bayern zu 227,3 Liter, Württemberg 184,2 Liter, Baden 103,0 Liter, Elsaß-Lothringen 69,6 Liter und im ganzen Zollgebiet zu 107,8 Liter.

— Ueber die Verunglückungen (Totalverluste) deutscher Seeschiffe in den Jahren 1891 und 1892 sind in der Statistik des Deutschen Reichs einige Zusammenstellungen veröffentlicht. Hiernach sind 1891 (die Angaben für 1892 sind noch unvollständig) 116 deutsche registrierte Seeschiffe mit 44 435 Register-Tons Nettoraumgehalt verloren gegangen, und zwar sind 57 Schiffe gestrandet, 21 gesunken, 14 verschollen, 2 verbrannt, 2 gekentert, 13 in Folge erlittener schwerer Beschädigungen und 7 durch Kollisionen verunglückt. Dabei büßten 208 Personen (178 Mann Besatzung und 30 Passagiere) von 1365 an Bord gewesenen Menschen (1205 Mann Besatzung und 160 Passagiere) ihr Leben ein. Im Vergleich zum Bestande der registrierten deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1891 beträgt der Schiffsverlust im Laufe dieses Jahres 3,2 Prozent. Dagegen bezifferte sich der Verlust in den Jahren 1890, 1889, 1888 und 1887 auf 2,5 Prozent, 3,2 Prozent, 4,1 Prozent und 4,2 Prozent des Schiffbestandes am Jahresanfang. Für die Schiffbesatzung berechnet sich das Verlustverhältnis derart, daß in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888 und 1887 ein Mann von je 227, 227, 174, 184 und 161 Seeleuten, welche auf deutschen Seeschiffen dienten, verunglückte.

— Nach Zusammenstellung der Brandzählarten aus dem Jahre 1889 wurde der im preussischen Staat durch Feuer verunstetete Werth an feststehenden und beweglichen Gegenständen von den Polizeibehörden auf 56 950 000 Mark abgeschätzt. Hiervon entfielen nach der „Statistischen Korrespondenz“ 10,058 Millionen auf größere, 8,034 Millionen auf kleinere Städte, 30,983 Millionen auf Landgemeinden und 7,874 Millionen auf Gutsbezirke. Im Jahre 1886 betrug der Gesamtbrandschaden 62,33 Millionen (5,598 Millionen in größeren, 10,509 Millionen in kleineren Städten, 36,307 Millionen in Landgemeinden, 9,914 Millionen in Gutsbezirken), im Jahre 1887 64,257 Millionen (10,663 Millionen in größeren, 11,166 Millionen in kleineren Städten, 35 Millionen in Landgemeinden, 7,426 Millionen in Gutsbezirken) und 1888 55,206 Millionen (8,474 Millionen in größeren, 9,366 Millionen in kleineren Städten, 29,223 Millionen in Landgemeinden und 8,142 Millionen in Gutsbezirken). Im Jahre 1889 waren 20 061 Brände gemeldet worden, 1302 mehr als im Vorjahre; auch ist der Brandverlust um 1 743 634 Mark gestiegen. Dagegen hat sich der Durchschnittsschaden, welchen eine betroffene Bestimmung zu erleiden hatte, weiter verringert; es entfielen 1886 2839, 1887 2859, 1888 2629 und 1889 2533 Mark auf eine beschädigte Bestimmung.

— Den Polizeibehörden ist ein Erlaß des Ministers des Innern zur Kenntniß gebracht worden, welcher, um der mißbräuchlichen Führung nichtpreussischer Adelsprädikate entgegenzuwirken, bestimmt: Vor der Naturalisation nichtdeutscher Adeliger ist, falls Zweifel bezüglich der Berechtigung zur Führung des Adels obwalten oder Bedenken gegen die Uebertragung des betreffenden ausländischen Adelstitels nach Preußen vorliegen, die Entscheidung des Ministers einzuholen. In den preussischen Staatsverband aufgenommene Personen ist die Führung im Auslande erworbener Adelsprädikate in anderer als der ihnen verliehenen Form, namentlich in deutscher Uebersetzung, ohne besondere landesherrliche Genehmigung innerhalb Preußens zu untersagen. Aus dem Unterthanenverbande austretende, aber im Lande verbleibende Personen, welche einen ausländischen Adel erwerben, sind gemäß § 18 des Indigenatgesetzes vom 1. Juni 1870 zur Erbringung des Beweises dafür anzuhalten, daß sie binnen sechs Monaten nach Ausschöpfung der Entlassungsurkunde in einem anderen Staate die Angehörigkeit erworben haben. Falls sie diesen Beweis nicht erbringen und sonach nicht aufgehört haben, preussische Unterthanen zu sein, sind sie wegen Annahme des Adels nach § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches zu verfolgen. — Derselbe lautet: „360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.“

— Die vor einigen Monaten in Kiel verhafteten französischen Spione haben gutem Vernehmen nach zuerst die Intervention der Botschaft ihres Landes anrufen wollen, was ihnen aber abgeschlagen wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich lediglich um eine interne deutsche Angelegenheit handelte. Auch ein im Laufe der Untersuchung von ihnen beabsichtigtes Gnabengesuch an den Kaiser mußte auf Grund der preussischen Verfassung als unzulässig vor Beendigung des Strafverfahrens abgelehnt werden. — Wie die „Kieler Ztg.“ vermuthet, werden die Verhandlungen am 14. ds. vor dem vereinigten zweiten und dritten Straffenate zu Leipzig beginnen und voraussichtlich zwei bis drei Tage dauern. In der Vorladung werden die Angeklagten als „Jean Baptiste Charles Robert Mathieu Degony alias Robert Dubois und Genossen“ bezeichnet.

— In Italien sucht Herr Zanardelli noch immer nach Abnehmern für die Ministerposten. Er hatte beinahe ein Ministerium zusammen, als ihm der kaum erwachte Finanzminister wieder schlüpfte. Hoffentlich hat er bis zu unserer nächsten Nummer der ihm übertragenen Aufgabe Genüge geleistet. Es ist aber auch möglich, daß Herr Crispi oder ein anderer ihm dieselbe unterdessen abnimmt. In den parlamentarischen Kreisen Italiens verlautet, Zanardelli habe sich in Folge